

15.03.95**WI - K****Verordnung**

**des Bundesministeriums
für Wirtschaft und
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit
Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder
Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen**

A. Zielsetzung

Entsprechend dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen vom 27.11.1989 (BGBl. 1991 II S. 712) sollen 37 österreichische Prüfungszeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden, bei denen aufgrund der Arbeit von Sachverständigen beider Staaten die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen mit den entsprechenden deutschen Zeugnissen festgestellt wurde.

B. Lösung

Die österreichischen Prüfungszeugnisse werden den entsprechenden deutschen Zeugnissen über das Bestehen der Abschluß- oder Gesellenprüfung gemäß §§ 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und 40 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) gleichgestellt. Dies geschieht durch Ergänzung der "Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluß- oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen" vom 12. April 1990 (BGBl. I S. 771), zuletzt geändert durch die "Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das

Bestehen der Abschluß- oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen" vom 08. Juni 1994 (BGBl. I S. 1219). Die vorliegende Änderungsverordnung soll in Kraft treten, wenn durch Ergänzung der Anlage zum Regierungsabkommen die Gegenseitigkeit der Anerkennung verbürgt ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine und auch keine preislichen Auswirkungen.

15.03.95

W1 - K

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Wirtschaft und
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit
Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder
Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (424) - 614 04 - Gl 12/95

Bonn, den 15. März 1995

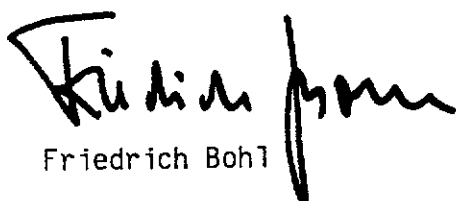
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeug-
nisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Ab-
schlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten
Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse
mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder
Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen
Vom**

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und des § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, und nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78) verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Artikel 1

Der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 12. April 1990 (BGBl. I S. 771), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08. Juni 1994 (BGBl. I S. 1219), wird folgender weiterer Tabellenteil angefügt:

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
Zeugnis über das Bestehen der Lehrabschlußprüfung in dem Lehrberuf:	Zeugnis über das Bestehen der - Abschlußprüfung (A) - Gesellenprüfung (G) in dem Ausbildungsberuf: ¹⁾
IV. Gleichgestellt durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 12. April 1990:	
1. Bienenwirtschaftsfacharbeiter/ Bienenwirtschaftsfacharbeiterin	1. Tierwirt/Tierwirtin, Schwerpunkt Bienenhaltung (A)
2. Blechblasinstrumentenerzeuger	2. a) Metallblasinstrumentenmacher/ Metallblasinstrumentenmacherin (A) b) Metallblasinstrumenten- und Schlag- zeugmacher/Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacherin (G)
3. Bootbauer	3. a) Bootsbauer/Bootsbauerin (A) b) Bootsbauer/Bootsbauerin (G)
4. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	4. Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin (G)
5. Destillateur	5. Brenner/Brennerin (A)
6. Facharbeiter/Facharbeiterin der ländlichen Hauswirtschaft	6. Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin, Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft (A)
7. Feldgemüsebau-Facharbeiter/ Feldgemüsebau-Facharbeiterin	7. Gärtner/Gärtnerin, Fachrichtung Gemüsebau einschließlich Pilzanbau (A)
8. Fischereifacharbeiter/ Fischereifacharbeiterin	8. a) Fischwirt/Fischwirtin, Schwerpunkt Fischhaltung und Fischzucht (A) b) Fischwirt/Fischwirtin, Schwerpunkt Seen- und Flußfischerei (A)
9. Forstfacharbeiter/Forstfacharbeiterin	9. Forstwirt/Forstwirtin (A)

¹⁾ Sofern zu der Ausbildungsberufsbezeichnung eine Fachrichtungs- oder Schwerpunktbezeichnung aufgeführt ist, beschränkt sich die Gleichstellung auf diese Fachrichtung oder diesen Schwerpunkt.

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
10. Forstgarten- und Forstpflgefacharbeiter/ Forstgarten- und Forstpflgefacharbeiterin	10. Forstwirt/Forstwirtin (A)
11. Friedhofs- und Ziergärtner	11. Gärtner/Gärtnerin, Fachrichtung Friedhofsgärtnerei (A)
12. Gärtner-Facharbeiter/ Gärtner-Facharbeiterin - Baumschule	12. Gärtner/Gärtnerin, Fachrichtung Baumschulen (A)
13. Gärtner-Facharbeiter/ Gärtner-Facharbeiterin - Gemüsebau	13. Gärtner/Gärtnerin, Fachrichtung Gemüsebau einschließlich Pilzanbau (A)
14. Gärtner-Facharbeiter/ Gärtner-Facharbeiterin - Zierpflanzenbau	14. Gärtner/Gärtnerin, Fachrichtung Zierpflanzenbau einschließlich Staudengärtnerei (A)
15. Geflügelwirtschaftsfacharbeiter/ Geflügelwirtschaftsfacharbeiterin	15. Tierwirt/Tierwirtin, Schwerpunkt Geflügelhaltung (A)
16. Gießereimechaniker	16. Gießereimechaniker/ Gießereimechanikerin (A)
17. Glasgraveur	17. Glasschleifer und Glasätzer/ Glasschleiferin und Glasätzerin, Fachrichtung Gravur (G)
18. Glasschleifer und Glasbeleger	18. Glasschleifer und Glasätzer/ Glasschleiferin und Glasätzerin, Fachrichtung Flächenveredelung (G)
19. Harmonikamacher	19. Handzuginstrumentenmacher/ Handzuginstrumentenmacherin (G)
20. Hohlglasfeinschleifer (Kugler)	20. Glasschleifer und Glasätzer/ Glasschleiferin und Glasätzerin, Fachrichtung Schliff (G)
21. Holzblasinstrumentenerzeuger	21. a) Holzblasinstrumentenmacher/ Holzblasinstrumentenmacherin (A) b) Holzblasinstrumentenmacher/ Holzblasinstrumentenmacherin (G)
22. Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)	22. Gärtner/Gärtnerin, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau (A)

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
23. Landwirtschaftlicher Facharbeiter/ Landwirtschaftliche Facharbeiterin	23. a) Landwirt/Landwirtin (A) b) Tierwirt/Tierwirtin, Schwerpunkt Rinderhaltung (A) c) Tierwirt/Tierwirtin, Schwerpunkt Schafhaltung (A) d) Tierwirt/Tierwirtin, Schwerpunkt Schweinehaltung (A)
24. Molkereifachmann	24. Molkereifachmann/Molkereifachfrau (A)
25. Molkerei- und Käsereifacharbeiter/ Molkerei- und Käsereifacharbeiterin	25. Molkereifachmann/Molkereifachfrau (A)
26. Molker und Käser	26. Molkereifachmann/Molkereifachfrau (A)
27. Obstbaufacharbeiter/ Obstbaufacharbeiterin	27. Gärtner/Gärtnerin, Fachrichtung Obstbau (A)
28. Papiertechniker	28. Papiermacher/Papiermacherin (A)
29. Pferdewirtschaftsfacharbeiter/ Pferdewirtschaftsfacharbeiterin	29. Pferdewirt/Pferdewirtin, Schwerpunkt Pferdezucht und -haltung (A)
30. Speditionskaufmann	30. Speditionskaufmann/Speditionskauffrau (A)
31. Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger	31. a) Geigenbauer/Geigenbauerin (G) b) Zupfinstrumentenmacher/ Zupfinstrumentenmacherin (G)
32. Strickwarenerzeuger	32. Textilmechaniker/Textilmechanikerin - Maschenindustrie (A)
33. Technischer Zeichner	33. a) Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin, Fachrichtung Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik (A) b) Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin, Fachrichtung Maschinen- und Anlagen- technik (A) c) Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin, Fachrichtung Stahl- und Metallbautech- nik (A)

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
	d) Technischer-Zeichner/ Technische-Zeichnerin, Fachrichtung Elektrotechnik (A)
34. Textilmechaniker	34. Textilmechaniker/ Textilmechanikerin - Maschenindustrie (A)
35. Textilveredler	35. Textilveredler/Textilveredlerin - Beschichtung (A)
36. Weinbau- und Kellerfacharbeiter/ Weinbau- und Kellerfacharbeiterin	36. Winzer/Winzerin (A)
37. Wirkwarenerzeuger	37. Textilmechaniker/Textilmechanikerin -Maschenindustrie (A)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung macht der Bundesminister für Wirtschaft zum wiederholten Male von der Verordnungsermächtigung der §§ 43 Abs. 2 BBiG und 40 Abs. 2 HwO Gebrauch, mit denen außerhalb des Geltungsbereichs von BBiG und HwO erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden hiesigen Zeugnissen über das Bestehen der Abschluß- bzw. Gesellenprüfung gleichgestellt werden können, wenn in den Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden.

Die Änderungsverordnung stellt 37 weitere österreichische Zeugnisse über das Bestehen der Lehrabschlußprüfung mit den entsprechenden deutschen Zeugnissen, z.T. beschränkt auf die Fachrichtung oder den Schwerpunkt des anerkannten Ausbildungsberufes, gleich und erkennt sie als den deutschen Zeugnissen gleichwertig an.

Die Verordnung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen“ vom 27.11.1989 (BGBl. 1991 II S. 712), durch das die Gegenseitigkeit der Anerkennung sichergestellt wird. Das dort vereinbarte „Verzeichnis der anerkannten Prüfungszeugnisse“ wird gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Abkommens durch einen Notenwechsel zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich um die in der vorliegenden Verordnung neu aufgeführten Zeugnisse ergänzt werden, sobald die jeweiligen innerstaatlichen Schritte erfüllt sind. In der Bundesrepublik Deutschland ist dazu die vorliegende Verordnung bis zur Verkündungsreife fertigzustellen. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit weiterer Prüfungsabschlüsse erhöht die Durchlässigkeit der Bildungssysteme über die Staatsgrenzen hinweg und trägt zur Mobilität der Arbeitnehmer bei. Sie fördert die wirtschaftliche Zusammenarbeit österreichischer und deutscher Unternehmen, indem der Austausch von Fachkräften erleichtert wird.

Durch die Anerkennung von Zeugnissen entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Betroffenen. Insofern sind auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

II. Die Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1:

Mit der Erweiterung der Anlage zu § 1 um den Teil IV. werden 37 weitere österreichische Zeugnisse über das Bestehen der Lehrabschlußprüfung in Lehrberufen aus dem gewerblich-technischen Bereich in Industrie und Handwerk und im landwirtschaftlichen Bereich jeweils mit dem entsprechenden deutschen Zeugnis über das Bestehen der Abschluß- oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen gleichgestellt. Die Gleichstellung hat zur Folge, daß der Inhaber des ausländischen Zeugnisses die Rechtsstellung erhält, die mit der entsprechenden deutschen Prüfung verbunden ist. Das Kriterium der Gleichwertigkeit der österreichischen Prüfungen mit den entsprechenden deutschen Prüfungen im Sinne §§ 43 Abs. 2 BBiG und 40 Abs. 2 HwO ist gegeben. Dies wurde deutscherseits vom Bundesinstitut für Berufsbildung geprüft und bejaht. Die an den Verhandlungen beteiligten Wirtschafts- und Gewerkschaftsvertreter, die ihrerseits die deutschen Fachverbände beteiligten, haben zugestimmt.

Zu Artikel 2:

Die Verordnung soll am Tage nach der Verkündung und nicht später als der deutsch-österreichische Notenwechsel (s.o. unter I.) in Kraft treten.

12.05.95**Beschluß**
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 684. Sitzung am 12. Mai 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.